

Gebührenverzeichnis

A. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber der zulassungsfreien Handwerke sowie der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe

1.	Eintragung in die Handwerkerelle			
١.	Eintragung in die Handwerksrolle (einschließlich Ausstellung der Handwerkskarte)	EURO		
	a. Mit Meisterprüfung oder sonstiger Berechtigung	20110		
	(§ 7 Abs. 1, 9 HwO, § 119 HwO, § 71 BVFG)	80,00		
	b. Mit gleichwertiger Prüfung	140,00		
	c. Mit Ausnahmebewilligung	105,00		
	d. Mit Ausübungsberechtigung	105,00		
	e. Von juristischen Personen sowie Personengesellschaften mit			
	Beteiligung einer juristischen Person	180,00		
	f. Von sonstigen Personengesellschaften	140,00		
	bei mehr als 2 Gesellschaftern für jeden weiteren Gesellschafter zusätzlich die Hälfte			
	g. Mit angestelltem Betriebleiter zusätzlich bei 1a-d,f	60,00		
	h. Betriebsleiterwechsel	60,00		
_				
2.		00.00		
	a. Von natürlichen Personen	80.00		
	b. Von juristischen Personen	180,00		
	c. Von sonstigen Personengesellschaften	140,00		
	bei mehr als 2 Gesellschaftern für jeden weiteren Gesellschafter zusätzlich die Hälfte d. Mit angestelltem Betriebleiter zusätzlich bei 1a-d,f	60,00		
	d. Will angesteller Dethebieller zusätzlich bei Ta-d,i	60,00		
3.	Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe			
٥.	(einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte)			
	a. Von natürlichen Personen	80,00		
	b. Von juristischen Personen	180,00		
	c. Von sonstigen Personengesellschaften	140,00		
	d. bei mehr als 2 Gesellschaftern für jeden weiteren Gesellschafter zusätzlich	,		
	die Hälfte			
(F	(Für Betriebe, die aufgrund der Novelle zur Handwerksordnung von der			
	Industrie- und Handelskammer überführt werden, wird keine Gebühr erhoben.)			
4.	Registrierung von einfachen Tätigkeiten	50,00		
	.,	5		
	Veränderungen in der Handwerksrolle sowie im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher	Betriebe		
	d Ausstellung einer Ersatzhandwerkskarte	45.00		
ode	er Ersatzgewerbe	15,00		
6	Zusatzgebühr für die Eintragung von mehr als 3 Gewerken			
	zusätzlichen Eintrag	25,00		
pio	zusatziichen Eintrag	25,00		
7.				
	Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen (§§7-9 HwO)	280,00		
	Bei Rücknahme des Antrags wird eine bis fünf Zehntel der der vollen Gebühr erhoben	200,00		
b. Borradallanino docratilago vila omo bio fam Estimor dor dor volicir Gobarn omober				
8. Für Eintragungen in die Anlagen A, B1 und B 2 von Amts wegen				
٠.	zusätzlich zu den Gebühren nach A 1, 2 und 3	75,00		
	Education La don Goballion Hadii 7(1), 2 dila G	. 5,55		
9. E	9. Erfassung von Filialbetrieben 60,00			
_	50,00			

B. Berufsbildung

1. Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)			
a. Für Innungsmitglieder b. Für Nichtinnungsmitglieder	16,00 24,00		
2. Zwischenprüfung / Teil 1 der gestreckten Gesellen- oder gestreckten Abschlussprüfung			
2.1. Zwischenprüfung			
a. Prüfungsgebühren für Prüfungen von Auszubildenden und Umschülern von Kammermitgliedsbetrieben	73,00		
b. Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe und Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	108,00		
2.2. Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung			
a. Prüfungsgebühren für Prüfungen von Auszubildenden und Umschülern von Kammermitgliedsbetrieben	73,00		
b. Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe und Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	108,00		
3. Gesellenprüfung / Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung			
3.1. Gesellen- oder Abschlussprüfung			
a. Prüfungsgebühren für Prüfungen von Auszubildenden und Umschülern von Kammermitgliedsbetrieben	140,00		
b. Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe und Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	210,00		
3.2. Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung			
a. Prüfungsgebühren für Prüfungen von Auszubildenden und Umschülern von Kammermitgliedsbetrieben	140,00		
b. Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe und Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	210,00		
4.Wiederholung der Gesellen- oder Abschlussprüfung oder gestreckten Gesellen- oder gestreckten Abschlussprüfung			
4.1. Gesellen- oder Abschlussprüfung - je Prüfungsteil			
a. Prüfungsgebühren für Prüfungen von Auszubildenden und Umschülern von Kammermitgliedsbetrieben	70,00		

b. Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe und Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	105,00
4.2. Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung	
a. Prüfungsgebühren für Prüfungen von Auszubildenden und Umschülern von Kammermitgliedsbetrieben	73,00
b. Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe und Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	108,00
4.3. Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung oder gestreckten Abschlussprüfung- je Prüfungsteil	
a. Prüfungsgebühren für Prüfungen von Auszubildenden und Umschülern von Kammermitgliedsbetrieben	70,00
b. Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe und Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	105,00

Gliedert sich die Prüfung nicht in einen theoretischen und einen praktischen Prüfungsteil, ist bei Wiederholung nur einzelner selbständiger Prüfungsbereiche die anteilige Gebühr zu entrichten.

Die Innungen können Prüfungsgebühren für Nichtinnungsmitglieder durch entsprechende Beschlussfassungen bis maximal zum Doppelten der Prüfungsgebühren für Nichtkammermitgliedsbetriebe festlegen (vgl. Nr. 2.1. b), 2.2. b), 3.1. b) und 3.2. b)

Für Innungsmitglieder können diese Gebühren durch entsprechende Beschlussfassungen der Innungen ermäßigt werden. Erfolgt keine Ermäßigung, gelten für sie die von den Innungen festgelegten Gebührensätze für Nichtinnungsmitglieder.

Für Wiederholungsprüfungen können die Innungen eigene, aufwandsbezogene Festlegungen treffen. Die Wiederholungsprüfungsgebühr darf jedoch die Höhe der vollen Gebühr für die betreffende Prüfung nicht übersteigen.

5. Mehrkosten

- 5.1. Mehrkosten (Kosten, die den Betrag der Gebühr übersteigen) für bereitgestelltes Prüfungsmaterial sowie für die Nutzung von Prüfungsräumen (Werkstätten und andere Räumlichkeiten) sind gemäß der zugrundeliegenden Kalkulation der Handwerkskammer vom Gebührenschuldner zusätzlich zu erstatten. Bei der Ermittlung der Mehrkosten gelten die Raumkosten in Höhe von 20% sowie die Materialkosten in Höhe von 10% als Bestandteil der Prüfungsgebühr. Diese Regelung gilt entsprechend auch für mit Ermächtigung der Handwerkskammer von den Handwerksinnungen durchgeführte Prüfungen.
- 5.2. Rücktritt/Nichterscheinen bei Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen
 - a. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so werden für angefallenen Aufwand bis zu 30 % der Prüfungsgebühr erhoben.
 - b. Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung zurück, jeweils aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden je nach Fortschritt des Prüfungsverfahrens bis zu 40 % der Prüfungsgebühr erhoben.
 - c. Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung zurück, jeweils aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

Die Gebühren für das Ausbildungsprüfungswesen gelten für Umschulungsprüfungen entsprechend.

5.3. Prüfungen, die vor einer anderen Handwerkskammer, einer Innung mit Sitz außerhalb Berlins oder einer Industrie- und Handelskammer abgenommen werden:

Es sind die bei der prüfenden Stelle geltenden Gebühren und erstattungspflichtigen Auslagen zu entrichten.

6. Gesellenprüfungszeugnis

a.	Zweite Ausfertigung	16,00
b.	Ersatzbescheinigung	16,00

7. Meisterprüfungen/Erstprüfungen:

a. Abnahme von der gesamten Meisterprüfung zu einem Prüfungstermin	462,00
h Abnahma yan Tailarüfungan	

b. Abnahme von Teilprüfungen

Teil 1	252,00
Teil 2	218,00
Teil3	135,00
Teil 4	135,00

- c. Feststellung der Befreiung gemäß § 46 Abs. 1, § 51 a Abs. 6 HwO und Befreiung gemäß § 46 Abs. 2 4, § 51 a Abs. 6 HwO von Teilen, Prüfungsbereichen, -fächern, Handlungsfeldern der Meisterprüfung: je Teil, Prüfungsbereich, -fach, Handlungsfeld 20,00 200,00
- d. Mehrkosten für Einzelprüfungen sowie Bereitstellungen für Material und Werkstattkapazitäten sind vom Prüfling an die Handwerkskammer zu erstatten. Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten
- 8. Wiederholung der Meisterprüfung
- a. Gesamtwiederholung 462,00
- b. Bei Wiederholung von Teilen oder einzelnen Fachgebieten gelten die Gebührensätze für Teilprüfungen.
- 9. Rücktritt, Nichterscheinen bei Teilprüfungen der Meisterprüfung
- a. Bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung werden 25 % der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
- b. Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin, jeweils aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, werden 40 % der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
- c. Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin, jeweils aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, werden 100 % der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
- d. Sind für die von Rücktritt oder Nichterscheinen betroffene Prüfung nach dieser Gebührenordnung zusätzlich zur Prüfungsgebühr Raumkosten zu erheben, werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.

10. Meisterprüfungszeugnis

a.	Zweite Ausfertigung		15,00
b.	Ersatzbescheinigung	٨	15,00

11. Schmuckbrief

a. für eine Fortbildungsprüfung	25,00
b. für eine Gesellen- oder Abschlussprüfung	20,00
c. für eine Meisterprüfung	49,00

12. Fortbildungsprüfungen/Ausbildereignungsprüfung

a. Ausbildereignungsprüfung nach AEVO	137,00
b. für die Fortbildungsprüfung Geprüfte(r) Bestatter(in)	800,00
c) für alle anderen Fortbildungsprüfungen	228,00

- 13. Wiederholung einer Fortbildungsprüfung/Ausbildereignungsprüfung
- 13.1. Ausbildereignungsprüfung

a. schriftlicher Prüfungsteil	69,00
b. praktischer Prüfungsteil	69,00

13.2. Fortbildungsprüfungen

Es ist der Gebührensatz der entsprechenden Fortbildungsprüfung nach Nr. 12 zu entrichten. Bei Wiederholung von Prüfungsteilen oder nur einzelner selbständiger Prüfungsbereiche ist die anteilige Gebühr zu entrichten.

- 14. Rücktritt, Nichterscheinen bei Fortbildungs- und Ausbildereignungsprüfungen:
- a. Bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung werden 25 % der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
- b. Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin, jeweils aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, werden 40 % der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
- c. Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin, jeweils aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, werden 100 % der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
- d. Sind für die von Rücktritt oder Nichterscheinen betroffene Prüfung nach dieser Gebührenordnung zusätzlich zur Prüfungsgebühr Raumkosten zu erheben, werden diese für den reservierten Prüfungsplatz kostendeckend erhoben.
- 15. Fortbildungszeugnis

a. b.	Zweite Ausfertigung Ersatzausfertigung	15,00 15.00
	ststellung der Übereinstimmung eines Qualifizierungsbildes mäß § 4 BAVBVO, je Qualifizierungsbaustein:	
a. b.	bei Verwendung von der ZDH/ZWH entwickelten Qualifizierungsbausteinen bei Verwendung anderer Qualifizierungsbausteine	35,00 105,00
17. Be	arbeitung der Einstiegsqualifizierungen im Berufsbildungswesen	50,00
	bührenerhebung für erfolglose Widersprüche im Prüfungswesen hmengebühr von	50,00 - 250,00
19. Zu	erkennung der fachlichen Eignung § 22 HwO oder § 30 BBiG	60,00

20. Antragsbearbeitung zur Feststellung der Gleichwertigkeit (§§ 40a, 50b, 51e HwO)

a. Antragsbearbeitung Gleichwertigkeitsfeststellung	
nach § 40 a HwO	100,00 - 600,00
b. Antragsbearbeitung Gleichwertigkeitsfeststellung	
nach §§ 50 b, 51e HwO	100,00 - 600,00

Zusätzlich zu den Gebühren unter Nr. 20 sind vom Antragsteller anfallende Auslagen z.B. für

- sonstige geeignete Verfahren im Sinne von § 50 b Absatz 4 HwO
- Dolmetscher u.ä. zu erstatten

Über die voraussichtliche Höhe des Auslagenersatzes für das Kompetenzfeststellungsverfahren ist der Antragsteller vor Durchführung dieses Verfahrens zu unterrichten.

C. Umwelt Audit

Eintragung eines Standortes in das Standortregister nach der Verordnung EWG 1863/93
 Ablehnung der Eintragung
 Bestätigung des Fortbestandes der Eintragung
 Vorübergehende Aufhebung der Eintragung
 Streichung der Eintragung
 Streichung der Eintragung
 2. Vorübergehende Aufhebung der Eintragung
 3. Streichung der Eintragung
 3. Streichung der Eintragung
 4. Vorübergehende Aufhebung der Eintragung
 5. Streichung der Eintragung
 6. Vorübergehende Aufhebung
 7. Vorübergehende Aufhebung
 8. Vorübergehende Aufhebung

Berechnungsschlüssel für die Gebühr nach Buchstabe C der Gebührenordnung Kriterien

 Betriebsgröße 	
Anzahl Mitarbeiter	Punkte
Bis 50	0
51 bis 150	1
151 bis 1000	2
Über 1000	3

Aufwand	
Aufwand:	Punkte
Gering (bis 4 Std.)	1
Mittel (zwischen 4 u. 16 Std.)	2
Hoch (über 16 Std.)	3

Bewertung: Die Stimme aus der Punktgebung von Betriebsgröße und Aufwand ergibt die Bewertungszahl, nach der die Gebühren entsprechend dem folgenden Kostenschlüssel berechnet werden. Kostenschlüssel entsprechend der Bewertungszahl:

Punkte	EURO	
1	102,00	
2	230,00	
3	357,00	
4	485,00	
5	613,00	
6	715,00	

D. Sachverständigenwesen

Bestellung von Vereidigung von Sachverständigen	250,00
2. Verlängerung der Sachverständigenbestellung	50,00
3. Gebühr für Sachverständigen-Gutachten	
10 % vom Sachverständigenrechnungsbetrag gerundet auf volle Beträge	
mindestens	10,00
höchstens	127,00

E. Sonstige Gebühren

1.	Bearbeitungsgebühr je schriftliches Auskunftsersuchen	10,00
2.	Fotokopien von 0,50 für die erste Seite und für jede weitere	0,10
3.	Mahngebühren erste Mahnung	2,00
	zweite Mahnung	10,00
4.	Bescheinigung mit Siegel (EU, AU etc.)	25,00
5.	Bearbeitung von Archivanfragen, je nach Aufwand	20,00 -100,00
6.	Gebühr für erfolglose Rechtsbehelfsverfahren	50,00 -225,00
7.	Urkunde für Beschäftigtenjubiläen	25,00
8.	Amtshandlungen nach dem IFG Berlin und vergleichbarer gesetzlicher Informationsans	sprüche
	a. Aktenauskunft / Bescheid	
	1. mündliche Auskunft	5 - 10
	2. einfache schriftliche Auskunft	5 -100
	umfangreiche schriftliche Auskunft	100 - 250
	4. schriftliche Auskunft, die einen ungewöhnlich hohen	
	Verwaltungsaufwand verursacht	250 - 500
	b. Akteneinsicht / Bescheid	
	1. einfache Akteneinsicht	5 - 100
	Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand	
	verursacht z.B. weil geheimhaltungsbedürftige Aktenteile	
	unkenntlich ZU machen sind	100 – 250
	4. schriftliche Auskunft, die einen ungewöhnlich hohen	
	Verwaltungsaufwand verursacht	250 – 500

Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin Stand: Juli 2016